

## **Energiepreispauschale für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger**

Aufgrund Artikel 1 des Gesetzentwurfs des Landesgesetzes zur Gewährung einer Energiepreispauschale an Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger und zur Änderung reisekostenrechtlicher Vorschriften erhalten rheinland-pfälzische Versorgungsberechtigte eine Energiepreispauschale. Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt einer späteren gesetzlichen Regelung.

### **Wer erhält die Energiepreispauschale und wann wird sie ausgezahlt?**

Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, welche Ruhegehalt, Hinterbliebenenversorgung oder einen Unterhaltsbeitrag nach dem Landesbeamteneinkommengesetz beziehen, erhalten mit den Bezügen für Januar 2023 (Zahltag 30.12.2022) eine einmalige Energiepreispauschale in Höhe von 300,00 €,

1. sofern sie am 01.12.2022 einen Anspruch auf die vorgenannte Versorgung haben,
2. sich ihr Wohnsitz am genannten Stichtag im Inland befindet und
3. keine der nachfolgenden Ausschlussstatbestände vorliegen.

### **Ausschlussstatbestände:**

- a) Sofern mehrere Versorgungsbezüge von Ihrem Dienstherrn gezahlt werden, erfolgt die Zahlung insgesamt nur einmal und zwar bei dem neueren Versorgungsbezug.

b) Sofern eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder eine Rente nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte bezogen wird, erfolgt von der Kommunalen Versorgungskasse *keine* Zahlung. Es wird unterstellt, dass die Zahlung der Energiepreispauschale vom Rententräger erfolgt.

c) Sofern von einer anderen Stelle eine Versorgung bezogen wird, die auf die Versorgung Ihres Dienstherrn angerechnet wird, erfolgt ebenso keine Zahlung von Seiten der Kommunalen Versorgungskasse.

### **Wie erfolgt die Auszahlung?**

Die Kommunale Versorgungskasse prüft anhand der hier vorliegenden Daten, ob zum Stichtag 01.12.2022 die vorgenannten Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind und zahlt bei Erfüllung der Voraussetzungen die Pauschale aus.

Einer Antragstellung bedarf es insoweit nicht.

### **Was ist zu tun, wenn die Energiepreispauschale trotz Anspruch nicht gezahlt wird?**

Sofern bei Ihnen die Voraussetzungen zur Zahlung vorliegen, Sie jedoch mit der Bezügezahlung für Januar 2023 *keine* Energiepreispauschale erhalten haben, setzen Sie sich bitte mit uns in Verbindung.

### **Ist die Energiepreispauschale steuerpflichtig?**

Die ausgezahlte Energiepreispauschale ist steuerpflichtig und unterliegt dem Lohnsteuerabzug. Sie stellt steuerrechtlich einen Versorgungsbezug dar. Auf die Berechnung der Vorsorgepauschale und den Versorgungsfreibetrag hat sie keine Auswirkung.

### **Unterliegt die Energiepreispauschale den Anrechnungsregelungen, die für Versorgungsbezüge gelten?**

Ruhens-, Anrechnungs- und Kürzungsvorschriften finden keine Anwendung.

**Wird die Energiepreispauschale bei einkommensabhängigen Sozialleistungen angerechnet bzw. müssen hierauf Beiträge entrichtet werden? Kann die Energiepreispauschale gepfändet werden?**

Entsprechende Regelungen unterliegen der Gesetzgebungskompetenz des Bundes. Ein entsprechendes Gesetz des Bundes sieht vor, dass Energiepreispauschalen *nicht* bei einkommensabhängigen Sozialleistungen angerechnet und nicht gepfändet werden können. Die Energiepreispauschale unterliegt nicht der Sozialversicherungspflicht.

**Ist etwas zu veranlassen, wenn ich die Energiepreispauschale erhalte, obwohl ich schon die Energiepreispauschale für Erwerbstätige erhalte?**

Nein.

Mit dem bundesrechtlichen Entlastungspaket II wurde im Juni 2022 beschlossen, dass Erwerbstätige im September 2022 eine Energiepreispauschale in Höhe von 300 Euro durch ihren Arbeitgeber erhalten sollen. Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des Landes, die am 1. September 2022 eine Beschäftigung ausübten, konnten diese Pauschale somit ebenfalls erhalten. Sie können damit in beiden Personenkreisen anspruchsberechtigt sein. Dies begründet sich darin, dass es sich bei der Energiepreispauschale für Aktive und der Energiepreispauschale für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger um unterschiedliche Energiepreispauschalen handelt und es daher zu einer Nebeneinandergewährung der dem Grunde nach unterschiedlichen Energiepreispauschalen kommen kann.

**Was ist zu tun, wenn die Energiepreispauschale zu Unrecht gezahlt wurde? Besteht eine Anzeige- und Rückzahlungspflicht?**

Sofern bei Ihnen die Anspruchsberechtigung für die erfolgte Zahlung der Energiepreispauschale mit der Bezügezahlung für Januar 2023 *nicht* vorgelegen hat (insb. als Rentenbezieherin oder Rentenbezieher eine Energiepreispauschale von der jeweiligen Rentenstelle gewährt wurde bzw. zu gewähren ist), sind Sie **verpflichtet**, dies der Kommunalen Versorgungskasse umgehend anzuzeigen. Die Energiepreispauschale ist in diesen Fällen zurückzuzahlen.